

vom ascetischen getrennt; jener ist in den sehr umfangreichen Constitutionen enthalten, auf die das Hauptgewicht gelegt ist, dieser in den Regulas. Die Constitutionen handeln in 10 Theilen von der Zulassung zur ersten Prüfung (1), von der Entlassung ungeeigneter Aspiranten (2), von der Erziehung der in der ersten Prüfung Befindlichen (3), von deren Studien, von den Collegien und Universitäten (4), von der Aufnahme in die Gesellschaft (5), von Gehorsam, Armut, Arbeit, Sterben (6), von der äußern Thätigkeit (7), von der Generalcongregation und vom Ordensgeneral (8, 9), von der Erhaltung und Ausbreitung der Gesellschaft (10). Die Regulas, weniger umfangreich, an Bedeutung dem organisatorischen Theile nachstehend, an Tiefe, Kraft und Wärme den entsprechenden Partien der Benedictiner- und der Franciscanerregel nicht zu vergleichen, sind das zum täglichen Gebrauch gegebene, vorwiegend ascetische Handbuch. Dasselbe enthält ein Summarium der in den Constitutionen enthaltenen Ascese, allgemeine Vorschriften und dann der Reihe nach die Regeln der Vorgesetzten und Beamten, vom Provinzial bis zum Koch und zu dem Bruder, welcher die Nachtwache hält. Ergänzt werden die beiden Theile, vorzüglich aber der erste, durch die Beschlässe der 23 Generalcongregationen und die Verordnungen der Ordensgenerale. Das Gesetzbuch der Gesellschaft Jesu, in seiner Gesamtheit betrachtet, muß jeden mit Bewunderung erfüllen. Es ist Alles mit großer Umsicht abgewogen; Rechte und Pflichten sind weise vertheilt; gegen die menschliche Schwachheit ist vorsichtig überall Hilfe und Stütze angebracht. Eine ähnliche Regel ist in solcher Weise vorher nie geschrieben, freilich auch nie gewollt worden. Denn bei der alten Gesetzgebung des Ordenslebens war eine heilige Einsicht und Schlichtheit charakteristisch, wie sie sich im Evangelium ausdrückt, wie sie der Organisation der Kirche eigen ist, und wie sie oft die Werke der Diener Gottes auszeichnet. Unverkennbar ist es aber eine Fügung der Providenz, daß die zu besonderer Wirksamkeit im sogen. activen Leben bestimmte Gesellschaft eine solche Regel erhielt. — b. Eine eigenthümliche Stellung unter den Regeln geistlicher Genossenschaften nimmt die der *Oratorianer* (s. d. Art. *Philippus Neri*) ein, da die Mitglieder keine Ordensleute sind, keine Gelübde ablegen, Eigenthum besitzen und doch wie Ordensleute in einer klösterlichen Gemeinschaft zusammenleben. — c. Der Orden der *barmerzigen Brüder* (s. d. Art.) erhielt von seinem Urheber, dem hl. Johannes von Gott (s. d. Art.), keine Regel; Pius V. gab ihm 1572 die Regel des hl. Augustin und den Ordenscharakter; auf dem ersten Generalcapitel in Rom (1587) erhielt er Constitutionen; die letzte Redaction derselben ist aus dem Jahre 1718. — d. Den *Baristenorden* (s. d. Art.) approbirte Gregor XV. Die vom Stifter, dem hl. Joseph von Calanzja (s. d. Art.), verfaßten Constitutionen (1621) wurden mit den

späteren Zusätzen und Decreten der Generalcapitel im J. 1698 zu einem umfangreichen Gesammtwerke zusammengestellt. — e. Die *Regularcleriker* des hl. Hieronymus *Aemilianus* (s. d. Art. *Somascher*) erhielten von ihrem Stifter kurze Statuten, später durch Pius V. die Regel des hl. Augustinus und bald darauf von ihrem Generalvicar *Gambarana* umfangreiche Constitutionen, welche Urban VIII. approbirte. — f. Die Constitutionen der *Barnabiten* (s. d. Art.) wurden nach dem ersten Entwurf des P. *Zaccaria* auf dem Capitel vom Jahre 1542 und endgültig auf dem von 1579 festgestellt. — g. Für die *Theatiner* (s. d. Art.) verfaßte der hl. Cajetan die ersten provisorischen Statuten; unter Paul IV. kamen wichtige Aenderungen vor, die unter Clemens VIII. bei endgültiger Regelung der Statuten (1604) wieder aufgehoben wurden. — h. Nicht zu den eigentlichen Ordensregeln gehören die Satzungen der Genossenschaften regulirter Cleriker, die keine Orden bilden, nämlich der *Missionen* des hl. Vincentius von Paul (s. d. Art. und d. Art. *Lazarus*, *Orden VII*, 1562 ff.) und der *Redemptoristen* (s. d. Art.). Die Regel der *Missionen* ist durch den Geist heiliger Salbung, anspruchslos und schlichter Demuth ausgezeichnet; sie wurde vom hl. Vincenz erst nach 30jährigem Bestand der Gesellschaft und praktischer Erprobung im J. 1658 niedergeschrieben. Als Hauptzweck bezeichnet sie die Missionen und zwar vornehmlich unter dem Volkvolke. — Die Regel der *Redemptoristen* (s. auch d. Art. *Liguori*) ist der eben genannten sehr ähnlich; doch ist sie kürzer. Ihre Ergänzung findet sie in den Constitutionen, welche von den noch bei Lebzeiten des hl. Stifters gehaltenen Capiteln (bis 1764) verfaßt sind. Der Vorstand der ganzen Congregation hat den Titel *Superior generalis et Rector major*. Ihm zur Seite stehen 6 vom Generalcapitel gewählte *Consultoren*. Der *Generalsuperior* ernennt die *Provinziales*, die *Rectoren* der einzelnen Häuser, *Novizenmeister* u. s. w.; er hat die jährliche *Visitation* der Häuser vorzunehmen oder geeignete Männer zu delegiren; gleich dem *Localobern* hat er einen *Admonitor* zur Nachhilfe und *Correctur* seiner Handlungen zur Seite. — i. Die Regel der *Schulbrüder* (s. d. Art.), vom sel. *Johann Baptist de la Salle* (gest. 1719) geschrieben, von *Benedict XIII.* (1725) gutgeheißen, beschäftigt sich vornehmlich mit der Hauptaufgabe der Brüder, dem Unterricht armer Kinder. Der *Generalsuperior* wird auf Lebenszeit gewählt; aus seinen ursprünglichen zwei *Assistenten* sind wegen der Ausbreitung der Gesellschaft und der dadurch bedingten Geschäftszvermehrung zwölf geworden. Die Häuser sind auf *Provinzen* und *Districte* vertheilt und werden von einem durch den *Generalsuperior* für drei Jahre bestimmten *Provincialvisitator* alljährlich *visitirt*. Auch die *Directoren* der einzelnen Häuser sind drei Jahre im Amt. Das *Generalcapitel* versammelt sich alle zehn Jahre; es besteht aus den genannten Beamten, den zwei Ge-